



## Satzung der Kerbegesellschaft Obergladbach 1975 e. V. -KGO 1975-

### A. Allgemeines

#### § 1

##### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kerbegesellschaft Obergladbach 1975 e. V. –KGO 1975–“. Er hat seinen Sitz in Schlangenbad-Obergladbach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen werden.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums und die Förderung der Geselligkeit. Der Verein veranstaltet insbesondere die jährlich stattfindende Obergladbacher Kerb.
2. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Ziele. Etwaige Gewinne sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
3. Die Tätigkeit innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 3

##### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 4

##### Farben und Abzeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
2. Das Vereinsabzeichen zeigt in der oberen linken Hälfte drei mit der Spitze sich berührende gelbe Hufnägel auf blauem Grund; in der unteren rechten Hälfte einen roten Hahn auf gelbem Grund. Die Hufnägel, der Hahn und das Abzeichen sind mit schwarzen Streifen eingerahmt.

### B. Mitgliedschaft

#### § 5

##### Mitglieder

1. Der Verein hat:
  - a. aktive Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder.



2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 6

### Aufnahme, Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsründe bekanntzugeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Gehen Beitrittserklärungen nach dem 1. September eines Jahres beim Vorstand ein, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des folgenden Jahres.
5. Es erkennt durch seinen Beitritt die Satzung des Vereins an.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben alle gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung – insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins – ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins in Abhängigkeit von Alter und gesundheitlichem Zustand zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Der Vorstand erstellt zum reibungslosen Ablauf der jährlich stattfindenden Kerb einen angemessenen Dienstplan in Abhängigkeit von Alter, gesundheitlichem Zustand und Anwesenheit der Mitglieder. Diesen erhält jedes Mitglied vorab in Textform. Sämtliche Mitglieder haben sich an diesen Dienstplan zu halten. Mögliche Verhinderungen, Änderungen, Ergänzungen etc. sind einem Vorstandsmitglied so früh wie möglich mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.



## § 9

### Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe des Beitrages und der Zeitpunkt der Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alle Mitglieder, die ihren Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod und durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist jeweils zum Ende eines Monats möglich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 11

### Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - c. Nichtzahlung des Beitrages, auch nach zweimaliger Mahnung.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Mindestens zweidrittel des gesamten Vorstandes müssen anwesend sein.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, so ist dieser Beschluss binden.

## § 12

### Ehrungen

1. Der Verein überreicht ein Präsent bei Hochzeit, Silberner-, Goldener-, Diamantener- und Eiserner Hochzeit sowie bei 50-, 60-jährigen Geburtstag und danach zu jedem weiteren Geburtstag im Abstand von fünf Jahren.
2. Wer sich um den Verein und die Obergladbacher Kerb besondere Verdienste erwirbt, kann geehrt werden.
3. Ehrungen werden jeweils durchgeführt bei
  - a. 25-jähriger Vereinszugehörigkeit,
  - b. 40-jähriger Vereinszugehörigkeit,
  - c. 50-jähriger Vereinszugehörigkeit,



- d. 60-jähriger Vereinszugehörigkeit
- e. sowie alle weiteren 5 Jahre Vereinszugehörigkeit
4. Die Art und Weise der Ehrung bestimmt der Vorstand.

## C. Organe des Vereins

### § 13

#### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung.

### § 14

#### Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Es sind dies der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Kassenwart, der 1. und 2. Schriftführer, sowie zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Soll die Wahl in schriftlicher und geheimer Abstimmung erfolgen, so muss dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

### § 15

#### Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1000 € verpflichten, sind vom Gesamtvorstand zu beschließen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 16

#### Beschlussfassung des Vorstandes

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.



## § 17

### Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## § 18

### Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Alle Protokolle sind vom Schriftführer zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 19

### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin – erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ein Antrag mit Beschlussfassung nach Erhalt der schriftlichen Einladung ist erst in der Mitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr möglich, da darüber alle Mitglieder vorab schriftlich informiert sein müssen.

## § 20

### Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes,
  - b. Kassenbericht,
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahl des neuen Vorstandes (alle zwei Jahre) und der Kassenprüfer,
  - f. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge.

## § 21

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.



2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 22

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 23

### Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung alljährlich dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## D. Schlussbestimmungen

## § 24

### Haftung gegenüber Vereinsmitgliedern

1. Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

## § 25

### Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, Hochzeitsdatum, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich



sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht.

## § 26

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Obergladbach, die Blaskapelle Gladbachtal und dem FC Gladbach zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 26

### Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.02.2019 außer Kraft.

Schlangenbad-Obergladbach, den 25.03.2022